

Vorschriften für den Bau von Mattenschanzen

**Diese Vorschriften gelten für neuprojektierte Schanzen ab 2010
Für bestehende Anlagen wird eine erneute Homologierung vorbehalten.**

Für Mattenschanzen gelten die gleichen Schanzenbaunormen bezüglich des Längensprofils und der Bahnbreiten wie für Schneeschanzen.

Vom Mattenbeginn am Schanzentischfuß bis zum Mattenende im Auslauf müssen der Mattenbelag und der Unterbau in den vorgeschriebenen Bahnbreiten in allen Bereichen gleich ausgeführt sein.

Als Richtwert für die Mattenbelagslänge im Auslauf gilt, gemessen vom **U-Punkt** aus:

Schanzengröße HS:	bis	49 m	=	10 m
	50 m bis	84 m	=	15 m
	85 m und grösser		=	20 m

Die verwendeten Mattenformen und Beläge müssen vom Sub-Komitee für Sprungschanzen genehmigt sein.

Die nachstehenden Vorschriften für den Belag, die Unterkonstruktion, den Unterbau im Aufsprung, Auslauf und Anlauf sind einzuhalten.

AUFSPRUNG UND AUSLAUF

Das Mattenmaterial muss eine Gleitfähigkeit besitzen, die der einer gut präparierten Schneepiste entspricht.

Das Mattenmaterial muss witterungsbeständig sein. Verformungen des Mattenbundes und der Mattenfasern bei Sonneneinstrahlung oder Frost dürfen nicht sein.

Eine gute seitliche Führung der Ski muss gewährleistet sein.

Die Unterkonstruktion und die Befestigung der Mattenelemente an dem Unterbau sollten ab unterhalb des Schanzentisches bis zum Mattenbelags-Ende im Auslauf durch eine Sicherheitsplatte abgedeckt sein.

Der obere Beginn des Mattenbundes muss von den darüberliegenden Mattenfasern mit mindestens 17 cm Länge überdeckt sein. Im Landebereich von K minus 20% bis K plus 20% bei Normal- und Gross-Schanzen muss die Überdeckungslänge der Mattenfasern über dem Mattenbund mindestens 22 cm betragen.

Die Mattenelemente müssen eine Mindestdicke - dort gemessen, wo die einzelnen Mattenfasern aus dem Mattenbund herauskommen - von 10 mm aufweisen.

Die Länge der Mattenfasern - gemessen von dort, wo die Fasern aus dem Mattenbund heraus kommen - dürfen nicht länger als 48 cm sein.

Die einzelnen Mattenfasern müssen leicht gewellt sein.

Die maximale Faserbreite darf 2,7 mm nicht überschreiten; die maximale Faserdicke darf nicht größer als 1,6 mm sein.

Das Material, das die einzelnen Fasern am Mattenbund zusammenhält, muss verrottungsfrei sein.

Zwischen dem Mattenbelag und dem festen Unterbau muss eine verrottungsfreie elastische Dämm-Matte verlegt werden. Die Mindestdicke dieser Dämm-Matte muss 20 mm betragen.

Die Befestigung der Mattenelemente an der Unterkonstruktion muss stabil und aus nicht korrodierendem Material bestehen.

Die Unterkonstruktion, an der die Matten befestigt werden, muss verrottungsfrei sein. Es empfiehlt sich, ein elastisches stabiles Kunststoff-Gitternetz zu verwenden. Das Kunststoff-Gitternetz, das über der elastischen Dämm-Matte verlegt ist, muss am Unterbau stabil befestigt werden. Alle zur Befestigung benötigten Schrauben, Haken etc., müssen korrosionsfrei sein. Die Befestigungen dürfen nicht erhaben über der Dämm-Matte hervorstehen.

Der eigentliche Unterbau unter der Gesamtkonstruktion muss so ausgeführt werden, dass ein Verformen der Bahnebenheit (sei es durch Frost, häufiges Benutzen, Stürze etc.) ausgeschlossen werden kann. Er muss so stabil sein, dass die Befestigung des Mattenbelages einwandfrei gewährleistet ist.

Es empfiehlt sich, diesen Unterbau aus einer Betonplatte oder aus einer gut imprägnierten stabilen Holzkonstruktion herzustellen. Die Unterkonstruktion muss im Erdreich verankert sein.

Für den Winterbetrieb der Schanze ist über dem Mattenbelag eine stabil- verankerte Vorrichtung (Netz, Gitter etc.) anzubringen, damit die Schneeaufgabe nicht abrutschen kann.

ANLAUF

Unabhängig vom Material muss die Lauffläche der Anlaufspuren eine Gleitfähigkeit haben, die der einer Schneespur entspricht.

Die einzelnen Spurgleise mit Seitenführung können aus Eis, Keramik, Stahl, Kunststoff, Glas etc. bestehen und müssen für Normal- und Großschanzen eine lichte Weite von mindestens 13 cm haben; die maximale Weite darf nicht über 13,5 cm sein.

Die Höhe der Seitenführungen über dem höchsten Punkt der Gleitfläche muss bei Schanzen mit einem HS größer 109 m mindestens 3 cm betragen.

Die Seitenführungen der einzelnen Spurelemente müssen innen glatt sein und dürfen keine in die Spur ragenden Vorsprünge haben.

Es ist dafür zu sorgen, dass in der Anlauf-Übergangskurve und Tischbereich das Oberflächenwasser in den Spuren gut abfließen kann.

Die Spurelemente müssen in der Gesamtlänge der Spur gerade verlegt werden, linke und rechte Spurgleise müssen höhengleich sein und sollten den errechneten geometrischen Anlauf - Elementen entsprechen.

Der Achsabstand der einzelnen Spurgleise muss bei Schanzen mit einem HS über 85 m zwischen 30 bis 33 cm liegen.

Die Spurelemente müssen sich der Anlauf-Übergangskurve exakt anpassen.

Auf beiden Seiten neben der Spur, sowie zwischen mehreren Spuren soll ein Sicherheitsstreifen aus gedämmten Matten, kurzgeschnittenem Rasen / Kunstrasen oder gedämmtem Teppichbelag vorhanden sein.

Die Breite der Sicherheitsstreifen richtet sich nach der Mindestbelegungsbreite der Norm IWO Art. 411.4.

Die Anlaufspuren sollten für den Sommerbetrieb bewässert werden können.

Die für die Bewässerung der Spur notwendigen Leitungen, Sprühdüsen etc. sind verdeckt anzubringen; sie dürfen keine Gefahrenquelle für die Springer darstellen.

Werden Anlaufspuren mit künstlichen Laufflächen im Winterbetrieb verwendet, müssen die Spuren beheizbar sein.

HOMOLOGIERUNG VON MATTENSCHANZEN

Mattenschanzen, auf denen Internationale Konkurrenzen stattfinden, müssen neben dem Zertifikat für das Profil ein zusätzliches Zertifikat für die Mattenbelegung haben.

Vor Beginn der Mattenbelegung sind vom Schanzeneigentümer - über seinen Nationalen Skiverband - an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Sprungschanzen die Mattenverlegungspläne mit Unterbaukonstruktion und Baubeschreibung einzureichen.

Die Baubeschreibung muss Auskunft geben über Mattenmaterial, Befestigung, Unterkonstruktion, Unterbau und Anlaufspur.

Das Matten-und Spurmateriale, sowie die Unterkonstruktion muss vom „FIS Sub-Komitee Sprungschanzen“ abgenommen sein.

Bei mehreren Anlaufspuren müssen die Achsabstände der einzelnen Spuren sowie der Achsabstand der äußeren Spur zu den Leitplanken angegeben werden.

Der Belegungsplan ist im Maßstab 1: 500 einzureichen. Die Vermessungen der Belagsbreiten und Längen müssen angegeben sein. Die Anlagen sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Sprungschanzen kann den Bau in eigener Zuständigkeit bewilligen, wenn der Plan den Bauvorschriften entspricht, und die Vorschriften für den Bau von Mattenschanzen eingehalten sind.

Bei Abweichung von den Normen und Vorschriften ist die Entscheidung für die Bewilligung durch das Sub-Komitee für Sprungschanzen in einer ihrer Sitzungen zu treffen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist vom Schanzeneigentümer beim Vorsitzenden die Abnahme zu beantragen. Der Vorsitzende bestimmt dann ein Mitglied seines Sub-Komitees für die Inspektion der Anlage.

Entspricht die Anlage der Norm und den Vorschriften sowie den zum Bau freigegebenen Planunterlagen, stellt der Vorsitzende das Zertifikat aus.

Das Mattenzertifikat hat in der Regel eine Gültigkeit von 5 Jahren. Nach Ablauf der Gültigkeit muss die Anlage erneut durch einen Inspekteur überprüft werden. Dieser entscheidet, ob Mattenbelag und Unterbau noch in Ordnung sind und das Zertifikat verlängert werden kann.